

2024

der Alpacem Zement Austria GmbH FN 100805 v  
Ferdinand-Jergitsch-Straße 15  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

## 1. Geltungsbereich und Anwendung

- 1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB) sind integrierender Bestandteil aller Vereinbarungen über den Verkauf und die Lieferung von Zement, Sonderbindemitteln, Betonzusatzstoffen und sonstigen von Alpacem Zement Austria GmbH (AN) angebotenen Waren (**Produkte/Ware**) an den Auftraggeber (**AG**). AN und AG gemeinsam werden in diesen VLB als „**Vertragsparteien**“ bezeichnet.
- 1.2 Abweichungen von diesen VLB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Gegenüber Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

## 2. Lieferung

- 2.1 Jede einzelne Lieferung bzw. Abholung ist zwischen AG und AN einvernehmlich festzulegen. Bei Lieferungen mittels LKW muss zwischen Abruf und Beladung mindestens ein Werktag liegen. Die Frist für Bahnlieferungen ist gesondert zu vereinbaren.
- 2.2 Die abgestimmten Liefertermine sind stets nur als annähernd zu betrachten und gelten vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse wie Fälle höherer Gewalt inkl. Epidemien und Pandemien, Streik, Arbeiter- oder Energiemangel, eingeschränkte oder mangelnde Transportmöglichkeiten, Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen (außerhalb und innerhalb des Werksgeländes) und dgl. die sich der angemessenen Kontrolle oder Erwartung des AN entziehen und den AN an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindern. Dies unabhängig davon, ob diese Hindernisse, im Betrieb des Lieferwerkes des AN (Lieferwerk) oder in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebes im Lieferwerk abhängig ist, auftreten. Derartige unvorhergesehene Hindernisse entbinden den AN von der rechtzeitigen Erfüllung sowie von allen aus verzögerten oder nicht durchgeführten Lieferungen abzuleitenden Schadenersatzansprüchen.
- 2.3 Im Falle unvorhergesehener Hindernisse werden die Lieferungen durch den AN während der Dauer des Hindernisses ausgesetzt und die vereinbarten Lieferfristen werden entsprechend verlängert. Dauert das Hindernis länger als vierzig (40) Werktage, sind die Vertragsparteien berechtigt, von dem Hindernis betroffene Bestellungen zu stornieren, und in diesem Fall darf der AN dem AG alle seinerseits bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendeten Kosten (einschließlich frustrierter Aufwendungen) in Bezug auf eine solche stornierte Bestellung in Rechnung stellen.
- 2.4 Eine Beladung durch den AG erfolgt auf dessen eigene Gefahr und Verantwortung. Ungeachtet dessen ist der AN berechtigt, den Frachtführer am Verlassen des Werksgeländes zu hindern, sollte dieser das Transportmittel über das amtlich zugelassene Höchstgewicht hinaus, oder mangelhaft gesichert, beladen haben.
- 2.5 Lieferungen umfassen mindestens das dem jeweiligen Tarif zugrunde gelegte Nettogewicht des Transportmittels und - sofern nicht bei der Bestellung ausdrücklich die Verladung einer geringeren Menge durch den AG gewünscht wird - behält sich der AN vor, die volle Tragfähigkeit des Transportmittels auszunützen. Durch Minderungen, Nachwiegung, Entsorgung, etc., entstehende Kosten sind vom AG zu tragen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese sowie die Kosten für deren Rücktransport und Manipulation zu verrechnen. Allfällige Mehrkosten aufgrund einer mehr als eine Stunde benötigten Entladung sind vom AG zu tragen.
- 2.6 Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis zum gesetzlich höchstzulässigen Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten die dazu erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen und

nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen. Die Kosten aus der Notwendigkeit des Befahrens von Sondermautstraßen und aus im Einzelfall vereinbarten Wochenendlieferungen gehen zu Lasten des AG.

- 2.7 Soweit die Verwendung von Silos vereinbart wird: Der AG hat für das ordnungsgemäße Einblasen der Ware in die dafür vorgesehenen Silos zu sorgen. Für Fehler beim Einblasen der Ware haftet der AG.
- 2.8 Bei Anlieferung muss der AG eine zur Entgegennahme und Unterzeichnung der Lieferpapiere befugte Person bereitstellen.
- 2.9 Weiterbeförderung an andere als die ursprünglich vereinbarten Ablieferungsorte sind mit dem AN abzustimmen. Daraus entstehende Mehrkosten sind vom AG zu tragen.
- 2.10 Streuverlust sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht bis zu 2 % können vom AG nicht beanstandet werden.

## 3. Gefahrenübergang

- 3.1 Kosten und Gefahren gehen mit der Übernahme der Produkte/Waren im Werk des AN auf den AG über (Incoterms EXW). Dies gilt auch, wenn der Transport durch den AN ausgeführt oder organisiert wird.
- 3.2 Sind Lieferverzögerungen auf den AG zurückzuführen, geht die Gefahr in Bezug auf die Produkte schon mit der Benachrichtigung der Lieferbereitschaft auf den AG über.
- 3.3 Der Erfüllungsort ist das Werk des AN.

## 4. Qualität und Warnhinweise

- 4.1 Der AN gewährleistet, dass der gelieferte Zement den Anforderungen der ÖNORM EN 197-1 bzw. 5 entspricht. Die Prüfung der Normgerechtigkeit des gelieferten Zementes erfolgt, als Entscheidungsstelle, durch die akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle die Smart Minerals GmbH.
- 4.2 Der AN leistet Gewähr, dass gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bei sämtlichen verkauften Zementarten der Gehalt an löslichem Chrom VI auf 0,0002 Prozent oder weniger der Trockenmasse des Zementes reduziert ist. Die Gewährleistung für die Einhaltung des Chrom VI-Grenzwertes erlischt bei Überschreitung der Haltbarkeitsdauer, welche auf dem Lieferschein oder Sackaufdruck vermerkt ist.
- 4.3 Der AG nimmt zur Kenntnis, dass zementhaltige Produkte ein Haltbarkeitsdatum haben und gemäß den jeweiligen Verpackungsangaben sachgemäß gelagert werden müssen. Nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums oder bei falscher Lagerung kann der zulässige Grenzwert für Chromat, der im Zement enthalten ist, überschritten werden. Abgelaufener Zement darf nicht mehr verwendet werden.
- 4.4 Verwendet der AG entgegen des Warnhinweises in Punkt 4.3 abgelaufenen Zement bzw. ein zementhaltiges Produkt nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums oder lagert der AG den Zement bzw. das zementhaltige Produkt unsachgemäß, ist jegliche Haftung des AN ausgeschlossen. Der AG und der AN kommen überein, dass es sich dabei um keine bestimmungsgemäße Verwendung und kein fehlerhaftes Produkt im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) handelt.
- 4.5 Der AG ist bei einer Übergabe an Dritte verpflichtet, alle Warnhinweise gemäß beigelegter Produktinformation (Lieferschein oder Sackaufdruck) und dem jeweils gültigen Sicherheitsdatenblatt zu beachten. Der AG haftet für die vollständige Einhaltung dieser Warnhinweise, sowohl bei eigener Verwendung der Ware, als auch bei Weiterveräußerung oder Weitergabe.

## 5. Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN gewährleistet, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Übergabe den Anforderungen in den Datenblättern und einschlägigen Normen und Regelwerken entsprechen und dass der Zement die Qualität gemäß Punkt 4. „Qualität und Warnhinweise“ aufweist. Eine darüber hinaus gehende Gewährleistung bzw. Haftung ist ausgeschlossen.
- 5.2 Der AN gewährleistet die Eignung seiner Produkte gemäß Produktdatenblatt, darüber hinaus übernimmt der AN keine Garantie oder Gewähr für eine bestimmte Eignung. Der AN übernimmt insbesondere keine Gewährleistung und Haftung für eine Eignung bzw. das Zusammenwirken seiner Produkte mit Produkten von Drittanbietern (Wechselwirkungen), wie beispielsweise mit bauchemischen Zusatzmitteln oder andern Betonzusatzstoffen (Typ I, II).
- 5.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Punkt 3. „Gefahrenübergang“ zu laufen.
- 5.4 Allfällige Mängel einer Lieferung sind vom AG – bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche – unverzüglich am Übergabeort bzw. versteckte Mängel sofort nach deren Auftreten unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem AN bekannt zu geben (Mängelrüge). Die Ware ist bis zur endgültigen Klärung bei sonstigem Haftungsausschluss nicht zu verwenden und beim AG ordnungsgemäß zu lagern.
- 5.5 Der AN haftet – abgesehen von Personenschäden – nur dann für Schäden, falls ihm Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen werden kann. Weiters wird nur für die Behebung des erlittenen Schadens, nicht aber auch weitere Ansprüche, wie z.B. wegen Folgeschäden oder entgangenem Gewinn oder vom AG zu bezahlenden Pönalen, gehaftet. Im Übrigen haftet der AN nur bis zum Höchstbetrag der jeweiligen Lieferung, die zu dem Anspruch geführt hat.
- 5.6 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind keine ausdrücklich zugesagten Eigenschaften, sofern diese nicht ausdrücklich vom AN als solche schriftlich bezeichnet werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die zu Informationszwecken zur Verfügung gestellten Produktdaten laufend Änderungen unterliegen und die jeweils aktuelle Fassung unter [www.zement.wup.at](http://www.zement.wup.at) ersichtlich ist. Wo es im Sinne des technischen Fortschrittes angezeigt erscheint, behält sich der AN entsprechende Änderungen vor. Gleiches gilt für entsprechende Angaben in Prospekten, Preislisten und Werbeschriften, etc.
- 5.7 Sämtliche dem AG zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Pläne, Mengenauszüge oder Bedarfsermittlungen sind unverbindlich, verbleiben im Eigentum des AN und dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN zur Verfügung gestellt werden.

## 6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Angebotene Preise sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile, wie z.B. Erhöhungen der Rohstoff-, Energie-, Versicherungs-, Transport- und Lohnkosten oder die Einführung sowie Erhöhung von kostenrelevanten Steuern, Abgaben, oder Zöllen (insbesondere die Erhöhung der Kosten für die Allokation von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten sowie eine CO<sub>2</sub>-Steuer generell) berechtigen den AN zu entsprechenden Preisanpassungen.
- 6.2 Für die Verrechnung ist das auf der geeichten Werkswaage des Lieferwerkes festgestellte Gewicht maßgebend. Bei der Lieferung von verpackter Ware gilt die auf den Lieferpapieren angeführte Menge als Verrechnungsbasis.

- 6.3 Gerät der AG in Zahlungsverzug, werden sämtliche Forderungen des AN gegen den AG sofort fällig. Das gleiche gilt, wenn Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.
- 6.4 Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.5 Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche den Kaufpreis zuzüglich Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Der AN behält sich die Verweigerung der Annahme von Wechseln und Schecks vor.

## 7. Kündigung

- 7.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, laufende Verträge durch schriftliche Mitteilung und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen, zum jeweiligen Monatsletzten, zu kündigen.

## 8. Sicherungsrechte

- 8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware im Eigentum des AN. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der AG verpflichtet, das Eigentumsrecht des AN geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.
- 8.2 Der AG ist berechtigt, die gelieferte Ware zu veräußern, er tritt aber bereits im Augenblick der Veräußerung die daraus entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Rechten an den AN ab, und zwar bis zur vollständigen Tilgung aller Verbindlichkeiten des AG gegenüber dem AN, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware unbearbeitet, bearbeitet, oder an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert worden ist. Der AG hat in seinen Büchern einen entsprechenden Zessionsvermerk zu setzen und den Abnehmer auf Verlangen des AN von der Zession zu unterrichten und den AN die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

## 9. Mediation und Gerichtsstand

- 9.1 Für den Fall von Streitigkeiten aus Vereinbarungen und Verträgen (auch hinsichtlich deren Wirksamkeit) werden die Vertragsparteien über eine Konfliktlösung miteinander verhandeln. Führen die Verhandlungen binnen 30 Tagen nicht zum Erfolg, vereinbaren die Vertragsparteien als nächsten Schritt den ernsthaften Versuch, den Konflikt in einer Mediation zu lösen. Die Erfassung der Konfliktthemen, die Auswahl von am Bundesministerium für Justiz eingetragenen MediatorInnen (ZivMediatG) und die Festlegung des Ablaufes werden einvernehmlich erfolgen. Jeder Partei steht es von Beginn an frei, diese Mediation ohne Sanktionen abzubrechen, um eventuell weitere rechtliche Schritte zu unternehmen.
- 9.2 Diese VLB und deren Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.3 Für alle Streitigkeiten, die sich aus den VLB ergeben oder sich auf deren Abschluss, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist das für Handelssachen zuständige Gericht für Klagenfurt ausschließlich zuständig.

2024

der Alpacem Zement Austria GmbH FN 100805 v  
Ferdinand-Jergitsch-Straße 15  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

## 10. Salvatorische Klausel

10.1 Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieser VLB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An-stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht; das-selbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesen VLB.

## 11. Geheimhaltung

11.1 Die Vertragsparteien und ihre Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die Geheimhaltung aller technischen, persönlichen, geschäftlichen und anderen Angelegenheiten der jeweils anderen, die für eine Vertragspartei wesentlich und der Öffentlichkeit nicht bekannt sind, zu wahren. Diese Verpflichtung behält ihre Gültigkeit auch nach Beendigung der Zusammenarbeit.